

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00908 vom 9. Juli 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00908](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00908)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00908 du 9 juillet 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00908 del 9 luglio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1963 geborene X.\_\_\_\_, Mutter von drei Kindern (geboren 1985, 1987, 1999) und zuletzt mit einem 80 %-Pensum als Pflegehelferin bei der Stiftung Y.\_\_\_\_ tätig,

meldete sich im Februar 2008 erstmals bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3, Urk. 8/9). Am 4. August 2011 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der Versicherten ab 1. März 2008 eine halbe und ab 1. Juni 2008 eine ganze Invalidenrente (Invaliditätsgrad 80 %) zuzüglich Kinderrenten zu (Urk. 8/71).

Im Jahre 2013 leitete die IV-Stelle von Amte s wegen eine Rentenrevision ein (Urk. 8/88) und nahm erwerbliche und medizinische Abklärungen vor, wobei sie unter anderem eine polydisziplinäre Begutachtung bei der medizinischen Abklärungsstelle Z.\_\_\_\_ (Expertise vom 27. November 2014, Urk. 8/111) veranlasste. Mit Vorbescheid vom 13. Januar 2015 (Urk. 8/115) stellte die IV-Stelle der Versicherten die Einstellung der Invalidenrente in Aussicht, wogegen diese

Einwand erhob (Urk. 8/119, Urk. 8/122, Urk. 8/126). In der Folge holte die IV-Stelle bei der A.\_\_\_\_ ein weiteres polydisziplinäres

Gutachten ein (Expertise vom 13. Oktober 2015, Urk. 8/145). Am 28. Oktober 2015 (Urk. 8/149) wurde seitens der A.\_\_\_\_ die von der IV-Stelle am 20. Oktober 2015 gestellte Rückfrage (Urk. 8/148) beantwortet. Am 17. Mai 2016 führte die IV-Stelle bei der Versicherten eine Haushaltabklärung durch (Urk. 8/152). Mit

Vorbescheid vom 3. Juni 2016 (Urk. 8/155) stellte die IV-Stelle der Versicherten die Herabsetzung der bisherigen ganzen Rente auf eine Viertelsrente in Aussicht, wogegen diese Einwand (Urk. 8/156, Urk. 8/172) erhob.

In der Folge tätigte die IV-Stelle weitere medizinische Abklärungen und erliess am 13. April 2018 einen neuen Vorbescheid (Urk. 8/205), in welchem sie die Reduktion der ursprünglichen ganzen Rente auf eine halbe Rente in Aussicht stellte. Dagegen erhob die Versicherte wiederum Einwand (Urk. 8/209, Urk. 8/212). Mit Verfügung vom 13. November 2019 (Urk. 2) setzte die IV-Stelle die bisherige ganze Rente auf eine halbe Rente herab.

### **E. 1.1**

Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung vom Regelfall aus, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist. Praktisch bedeutet dies, dass aus einer medizinisch attestierten Verbesserung der Arbeitsfähigkeit unmittelbar auf eine Verbesserung der

Erwerbsfähigkeit geschlossen und damit ein entsprechender Einkommensvergleich (mit dem Ergebnis eines tieferen Invaliditätsgrades) vorgenommen werden kann. In ganz besonderen Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung dennoch nach langjährigem Rentenbezug trotz medizinisch (wieder) ausgewiesener Leistungsfähigkeit vorderhand weiterhin eine Rente zu gesprochen, bis mit Hilfe von medizinisch-rehabilitativen und/oder beruflich-erwerblichen Massnahmen das theoretische Leistungspotential ausgeschöpft werden kann. Es können im Einzelfall Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegen stehen, wenn aus den Akten einwandfrei hervorgeht, dass die Verwertung eines bestimmten Leistungspotentials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C\_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2.2). 1.

## **E. 2**

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 9C\_228/2010 vom 26. April 2011 dahingehend präzisiert, dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung von Invalidenrenten bei versicherten Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die Verwaltung zuvor die Notwendigkeit von Eingliederungsmassnahmen geprüft hat (E. 3.3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Personen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder der langen Rentendauer und der daraus folgenden langjährigen Arbeitsabstinenz in der Regel nicht selber in der Lage sind, sich dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort selbständig wieder einzugliedern. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen einen Besitzstandsanspruch geltend machen können. Es wird ihnen lediglich, aber immerhin zugestanden, dass die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (vgl. erwähntes Urteil 9C\_228/2010 E. 3.5). 1.

## **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

## **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Yolanda Schweri - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage von Urk. 10 sowie einer Kopie von Urk. 11 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

## **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Schleiffer Marais

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.